

**Entgeltordnung
für die Teilnahme an den vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgängen für
Freiwillige Feuerwehren
(Entgeltordnung Kreisausbildung Feuerwehr)
vom 01. Januar 2009**

Entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 64 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 wird für die Teilnahme an den vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgängen für die Feuerwehren folgende Entgeltordnung getroffen:

I.

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Erstattung der Kosten für die Teilnahme an den vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgängen zur Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden.

Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der Lehrgänge durch die Städte und Gemeinden besteht nicht.

Gleichfalls kann aus der Entgeltordnung kein Anspruch auf Durchführung der Lehrgänge abgeleitet werden.

II.

Kostenermittlung und Höhe der Kosten

1. Kostenermittlung (Übersicht siehe Anlage)

Das Stundenvolumen und die Teilnehmeranzahl sind gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) vorgegeben.

Die Entschädigung für Ausbilder beträgt gemäß § 13 Absatz 5 Sächsischer Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 11 EUR pro Stunde, die Entschädigung für Ausbildungsgehilfen 5,50 EUR pro Stunde.

Ausbildungsgehilfen kommen zum Einsatz, wenn praktische Handlungen durchgeführt werden, die ein einzelner Ausbilder nicht überwachen bzw. lehren kann und die Bildung von Gruppen notwendig sind.

Bei der Ausbildung zum Motorkettensägenführer sind zusätzliche Ausbilder erforderlich.

2. Die Höhe der Kosten wird als fester Satz pro Lehrgang festgesetzt.
3. Die Höhe der Kosten beträgt für den jeweiligen Lehrgang pro Teilnehmer:

- Truppmannausbildung	62,00 EURO
- Truppführer	32,00 EURO
- Sprechfunker	19,00 EURO
- Atemschutzgeräteträger	27,00 EURO
- Maschinist Löschfahrzeuge	40,00 EURO
- Motorkettensägeführer Modul 1-3	48,00 EURO
- Motorkettensägeführer Modul 5	17,00 EURO
- Sicherheitsbeauftragter	6,00 EURO
- Jugendfeuerwehrarbeit	6,00 EURO
- Bahnunfälle Stufe I	10,00 EURO

III.

Organisation und Durchführung

Die Städte und Gemeinden melden ihren Bedarf an Lehrgangsplätzen rechtsverbindlich im EDV-Programm „Ausbildungsprogramm der Freiwilligen Feuerwehr“ des Landkreises Bautzen an. Mit der Anmeldung erkennt die Stadt- und Gemeindeverwaltung diese Entgeltordnung an und erklärt sich zur Kostenübernahme bereit.

Nach Prüfung der erforderlichen Vorgaben im Ausbildungsprogramm wird der Lehrgangsort durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (BRK-Amt) im „Ausbildungsprogramm Freiwilligen Feuerwehren“ bestätigt.

IV.

Erstattung der Kosten

1. Die entsendende Stelle trägt die Kosten für ihre angemeldeten Teilnehmer pro Lehrgang nach Nr. II. 3.
2. Durch das BRK-Amt erfolgt die Bestätigung des Lehrgangs im Ausbildungsprogramm, danach wird der festgesetzte Betrag im Gebührenbescheid festgesetzt.
3. Bei Nichtteilnahme des Lehrgangsteilnehmers an dem Lehrgang, für den der Lehrgangsort bestätigt wurde, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Betrages.

4. Kommt der Lehrgang nicht zu Stande oder muss der Lehrgang durch den Landkreis aus anderen Gründen abgesagt werden, erfolgt eine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

V.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Vereinbarung und Entgeltordnung außer Kraft

- Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Kamenz an der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren vom 01. Januar 2006
- Entgeltordnung für die Teilnahme an den vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgängen für Freiwillige Feuerwehren vom 01. März 2006

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig
Landrat

Dienstsiegel